

50. Gesetz vom 17. März 2011, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird

50. Gesetz vom 17. März 2011, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) Beiträgen und Vorauszahlungen zu den Kosten der Verkehrerschließung (Erschließungsbeitrag und vorgezogener Erschließungsbeitrag);“

2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, soweit sie

a) der Tiroler Bauordnung 2001 unterliegen,

b) nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b der Tiroler Bauordnung 2001 von deren Geltungsbereich ausgenommen sind,

c) bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlagen im Sinn des § 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 88, in der jeweils geltenden Fassung oder Teile solcher Anlagen sind oder

d) Abfallbehandlungsanlagen im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. g der Tiroler Bauordnung 2001 sind.“

3. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Nicht als Gebäude gelten:

a) Gebäude im Sinn des § 41 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland,

b) Almhütten, Kochhütten, Feldställe und Städel in Massivbauweise auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 oder im Freiland,

c) Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 2001,

d) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 44 der Tiroler Bauordnung 2001.“

4. Die Überschrift des § 3 hat zu lauten:

„Abgabengegenstand“

5. Im Abs. 2 des § 6 wird im zweiten Satz das Zitat „BGBI. I Nr. 52/2009“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 7 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 2 Abs. 3 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 3a“ ersetzt.

7. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Der Bauplatzanteil ist vorbehaltlich des Abs. 3 das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Erschließungsbeitragsatzes. Bei Bauplätzen, die als Freiland oder als Sonderflächen nach § 44, § 45 oder § 46 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 gewidmet sind oder bei denen zumindest jener Teil, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder besteht, als Sonderfläche nach § 47, § 50 oder § 50a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 gewidmet ist, tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe je nach der Widmung in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 lit. c oder d der Tiroler Bauordnung 2001 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Bei Bauplätzen für Gebäude nach § 2 Abs. 3 lit. b, c und d tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2001 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Die durch Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe überbaute Fläche ist in die Fläche des Bauplatzes nur zur Hälfte einzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung des Bauplatzes im Ausmaß der Hälfte der tatsächlich überbauten Fläche.“

8. Im § 9 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bauplatzanteil entfällt mit jedem nach § 16 Abs. 2 fällig gewordenen Teilbetrag des vorgezogenen Erschließungsbeitrages hinsichtlich einer Fläche, die 20 v. H. der Fläche des Bauplatzes bzw. jener Teilfläche des Bauplatzes, für die der Teilbetrag fällig geworden ist, entspricht.“

9. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

10. In den Abs. 1 und 2 des § 10 wird das Zitat „§ 9 Abs. 2 zweiter Satz“ jeweils durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz“ ersetzt.

11. Im Abs. 4 des § 10 wird im dritten Satz die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“ durch die Wortfolge „von der Bundesanstalt Statistik Österreich“ ersetzt.

12. Nach dem 3. Abschnitt wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:

„4. Abschnitt

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

§ 13

Abgabegenstand

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung auf unbebaute Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind, einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag zu erheben. Bei Grundstücken, die nur teilweise als Bauland gewidmet sind, darf ein vorgezogener Erschließungsbeitrag nur hinsichtlich der als Bauland gewidmeten Teilflächen erhoben werden. In diesem Fall treten die betreffenden Teilflächen an die Stelle des Grundstückes.

(2) Kein vorgezogener Erschließungsbeitrag darf erhoben werden auf:

a) Grundstücke, für die im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 festgelegt ist, dass eine Baulandumlegung erforderlich ist,

b) Grundstücke nach § 54 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006,

c) Grundstücke, die unmittelbar an ein bebautes, als Bauland gewidmetes Grundstück desselben Eigentümers, das aufgrund der vermessungsrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2008, gebildet worden ist, angrenzen, wenn auf sie die Mindestabstandsflächen nach § 6 Abs. 1 lit. a bis d der Tiroler Bauordnung 2001 fallen.

(3) Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf der Grundlage des nach § 7 Abs. 3 festgelegten Erschließungsbeitragsatzes.

§ 14

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes, auf das der vorgezogene Erschließungsbeitrag erhoben wird.

§ 15

Bemessungsgrundlage,

Höhe der Abgabe

(1) Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist das Produkt aus der Fläche des Grundstückes bzw. Grundstücksteiles in Quadratmetern und 150 v. H. des Erschließungsbeitragsatzes.

(2) Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde Aufwendungen für die Verkehrserschließung des betreffenden Grundstückes erbracht hat, sind diese bei der Vorschreibung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

§ 16

Entstehen und Erlöschen

des Abgabensanspruches, Vorschreibung

(1) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Inkrafttreten der Widmung als Bauland, im Fall von Grundstücken im Sinn des § 13 Abs. 2 lit. a und b jedoch erst mit dem Abschluss des Umlegungsverfahrens bzw. mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 54 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, in jedem Fall aber frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem eine dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende Verbindung des Grundstückes mit einer bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche tatsächlich vorhanden oder zumindest rechtlich sichergestellt ist. Eine solche rechtliche Sicherstellung erfordert nicht das Vorliegen einer Zustimmung oder Gestattung nach § 5 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils gelten- den Fassung.

(2) Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist beginnend mit dem Entstehen des Abgabensanspruches in fünf jährlich gleichen Teilbeträgen vorzuschreiben. Der erste Teilbetrag wird mit dem Ablauf eines Monats nach der Vorschreibung fällig. Die weiteren Teilbeträge werden jeweils nach dem Ablauf eines Jahres fällig.

(3) Mit der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages für den betreffenden Bauplatz oder für eine Teil-

fläche des betreffenden Bauplatzes (§ 12 Abs. 2 und 3) erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich allfälliger noch nicht fällig gewordener Teilbeträge nach Abs. 2.

§ 17

Rückzahlung,

Wiederentstehen des Abgabensanspruches

(1) Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist zurückzuzahlen, wenn innerhalb von zehn Jahren nach dem Entstehen des Abgabensanspruches

- a) die Widmung als Bauland aufgehoben oder
- b) eine Kennzeichnung nach § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 festgelegt wird.

(2) Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist weiters hinsichtlich bereits entrichteter Abgabebeträge, die auf die Fläche des Trennstückes entfallen, zurückzuzahlen, wenn das betreffende Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach dem Entstehen des Abgabensanspruches verkleinert und der abgetrennte Grundstücksteil dauerhaft einer Verwendung zugeführt wird, die dem neuerlichen Entstehen eines Abgabensanspruches entgegensteht.

(3) Der Rückzahlungsanspruch entsteht im Fall

- a) des Abs. 1 lit. a mit dem Außerkrafttreten der Widmung als Bauland,
- b) des Abs. 1 lit. b mit dem Inkrafttreten der Kennzeichnung nach § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006,
- c) des Abs. 2 mit der grundbücherlichen Durchführung der betreffenden Grundstücksänderung.

(4) Die Rückzahlung nach den Abs. 1 und 2 hat auf Antrag des Abgabenschuldners oder seines Rechtsnachfolgers zu erfolgen. Anträge auf Rückzahlung können bis zum Ablauf des dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches fünftfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Hat sich zwischen der Vorschreibung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages und dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches nach Abs. 3 der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein jeweils an seine Stelle tretender Index um mehr als 5 v. H. geändert, so ist diese Änderung entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Der Abgabensanspruch entsteht im Umfang bereits erfolgter Rückzahlungen neu, wenn im Fall des Abs. 1 lit. b die Kennzeichnung nach § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 wieder aufgehoben wird.

§ 18

Übergangsbestimmung für bereits als Bauland gewidmete Grundstücke

(1) Bei unbebauten Grundstücken, die im Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages bereits als Bauland gewidmet sind, entsteht der Abgabensanspruch vorbehaltlich des Abs. 3

a) mit 1. Juli 2014, wenn der Zeitpunkt, ab dem die Gemeinde den vorgezogenen Erschließungsbeitrag erstmalig erhebt, vor diesem Termin liegt,

b) mit dem Zeitpunkt, ab dem die Gemeinde den vorgezogenen Erschließungsbeitrag erstmalig erhebt, wenn dieser nach dem 30. Juni 2014 liegt.

(2) Bei Grundstücken, für die im Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages eine Kennzeichnung nach § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 besteht, entsteht der Abgabensanspruch vorbehaltlich des Abs. 3 mit der Aufhebung der Kennzeichnung, im Fall des Abs. 1 lit. a frühestens aber mit 1. Juli 2014.

(3) Ein Abgabensanspruch nach den Abs. 1 oder 2 entsteht frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem eine dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende Verbindung des Grundstückes mit einer bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche tatsächlich vorhanden oder zumindest rechtlich sichergestellt ist. Eine solche rechtliche Sicherstellung erfordert nicht das Vorliegen einer Zustimmung oder Gestattung nach § 5 des Tiroler Straßengesetzes.“

13. Der bisherige 4. Abschnitt und der bisherige 5. Abschnitt erhalten die Abschnittsbezeichnungen „5.“ und „6.“, die bisherigen §§ 13 bis 16 die Paragraphenbezeichnungen „19“ bis „22“ und die bisherigen §§ 17 bis 19 die Paragraphenbezeichnungen „24“ bis „26“.

14. Im Abs. 2 des nunmehrigen § 19 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 2 Abs. 3 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 3a“ ersetzt.

15. Im nunmehrigen § 20 Abs. 1 lit. a und b, § 21 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie § 22 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 4 erster Satz wird das Zitat „§ 13“ jeweils durch das Zitat „§ 19“ ersetzt.

16. Im Abs. 2 des nunmehrigen § 21 werden im zweiten Satz das Zitat „§ 6 Abs. 1 lit. a oder b“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 lit. a bis d“ und im dritten Satz das Zitat „§ 9 Abs. 2 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz“ ersetzt.

17. Der Abs. 5 des nunmehrigen § 21 hat zu lauten:
„(5) § 9 Abs. 4 vierter Satz und 5, § 10 und § 11 gelten sinngemäß.“

18. Im nunmehrigen 6. Abschnitt wird vor dem nunmehrigen § 24 folgende Bestimmung als § 23 eingefügt:

„§ 23

**Verwendung
personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeindeämter dürfen, sofern dies zum Zweck der Erhebung der nach diesem Gesetz geregelten Abgaben und Beiträge erforderlich ist, vom jeweiligen Abgabenschuldner folgende Daten verarbeiten:

- a) Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- b) Bankverbindungen,
- c) Daten betreffend die Abstellmöglichkeiten, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2001 erteilt wird,
- d) grundstücks- und gebäudebezogene Daten,
- e) Daten über die in diesem Gesetz geregelten Abgaben und Beiträge.

(2) Die Gemeindeämter dürfen die im Abs. 1 genannten Daten an das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeaufsicht übermitteln. Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zu diesem Zweck verarbeiten.

(3) Die Gemeindeämter dürfen die im Abs. 1 genannten Daten an die Bezirksverwaltungsbehörden zum

Zweck der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zu diesem Zweck verarbeiten und dem Unabhängigen Verwaltungssenat zur Entscheidung über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren übermitteln. Der Unabhängige Verwaltungssenat darf die Daten zu diesem Zweck verarbeiten.

(4) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeindeämter und der Unabhängige Verwaltungssenat haben die Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(5) Als Identifikationsdaten im Sinn des Abs. 1 lit. a gelten:

a) bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,

b) bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a.“

19. Im nunmehrigen § 24 wird das Wort „Bauplatz“ durch die Wortfolge „Bauplatz oder Grundstück“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck